

**DIE NEU GEFASSTE RICHTLINIE ZUM EUROPÄISCHEN
BETRIEBSRAT: AUSGANGSPUNKT – VERHANDLUNGEN
– INHALT – EINSCHÄTZUNG***Wolfgang Greif*

Ende 2008 kam es zur politischen Einigung über die Neufassung der Richtlinie 94/45/EG zum Europäischen Betriebsrat (EBR). Dem waren ein zähes Ringen zwischen den Sozialpartnern und schwierige Verhandlungen zwischen den EU-Institutionen vorausgegangen. Spätestens 2011, nach Ablauf der nationalen Umsetzung, wird somit eine nachgebesserte Rechtsgrundlage zur Arbeitnehmermitwirkung in europäischen Konzernen gelten.

Die Nachbesserungen betreffen im Wesentlichen einige neue Bestimmungen zum Verfahrensrecht bei der Einrichtung künftiger EBR, wie etwa Neuregelungen zum Verhandlungsgremium bei Verhandlung mit der zentralen Unternehmensleitung oder zusätzliche Vorgaben über Inhalte, die nun zwingend in einer EBR-Vereinbarung enthalten sein müssen. Weiters wurde die Stellung der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften verbessert, durch mehrere neue Bestimmungen wurden Grundlagen geschaffen, um die Arbeit im EBR effektiver zu gestalten, und neue Bestimmungen hinsichtlich der Anpassungsklausel bestehender EBR wurden geschaffen.

Die Verabschiedung der neuen EBR-Richtlinie ist ein Erfolg aller jener Kräfte in der EU, die für eine Stärkung der Beteiligungsrechte von Beschäftigten eingetreten sind. An dieser Einschätzung ist festgehalten, auch wenn wesentliche Forderungen der Gewerkschaften zur Nachbesserung unerfüllt bleiben. Mit der neuen Richtlinie ist ein neuer Standard gesetzt. Es liegt somit ein neuer Werkzeugkasten mit teilweise nachjustierten Geräten vor. Es bleibt zu hoffen, dass die neu gefasste Richtlinie auf beiden Feldern Fortschritte bringt: bei der verbesserten Umsetzung der Richtlinie, d. h. vermehrten EBR-Gründungen, ebenso wie bei der substantiellen Weiterentwicklung in der EBR-Praxis.